

Färberei und chemische Reinigung

Franz Wolf.

Auf Wunsch Abholen u. Zurückbringen der Gegenstände d. ein. Geblüth.

für: Damen- u. Herren-Garderobe, Möbelstoffe, Gardinen, Teppiche etc.
Größtes Etablissement der Stadt Halle mit direktem Fabrik-Vertrieb am Plage.
Eigene langjährige sachmännliche Leitung.
— Kältel-, f. besond. eilige Gegenstände schon in 24 Stunden.

Fabrik Krausenstraße 15.
Telephon 2780. **5 Läden:** Telephon 2780.
Große Steinstraße 36, gegenüber den Kgl. Kaminen.
Geißstraße 44, Nähe Salza-Felds.
Alter Markt 2, Nähe Schmeintze.
Merseburgerstraße 163, zwischen Königstraße und Apoll-Theater.
Krausenstraße 15, Nähe Waageburgerstraße.

Stadttheater Halle a.S.

Direktion: M. Richards.
Dienstag den 9. December 1902.
Vorstellung im Abonnement. 2. Viertel.
30. Vorstellung außer Karten-Abonnement.
Anfang 7 1/2 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.

Die Reise um die Erde in 80 Tagen.

Mit einem Boot. Die Wette um eine Million.
Großes Ausstattungsstück mit Segeln, Zant, Evolutionen und Aufhängen in 3 Abteilungen und 15 Säubern u. b'annern u. Jules Verne. Zu Scene geführt von Director M. Richards.
Regie: Oberregisseur Carl Schödlitz.
Dirigenten: Die Herren Kapellmeister Schmidt und Wegeler.

Die Voller-Arrangements sind von der Ballettmeisterin Adele Schödlitz-Wegeler insubstanz.

Philas Rogg
Thomas Klingmann
Walter Rapp
John Sullivan
Siberos Gnan
Riz. Dietzsch
Richard Gottschalk, einreißiger Amerikaner
Kalleparou, Diener im Club
Margarethe, Köchlein
Terin Baltsch

Perlonen:
Sand Robins
Herm. Zieger
O. Kuffermann
Wolfs Ras
N. Schönborff
Riz. Verem
Julius Biele
G. Einberg
Minna Müller.

Wanda, Witwe eines indischen Rajah
Henna, ihre Schwester
Wahina, eine Sklavin
Gromarin, Kapitän auf einem amerikanischen Kaufschiffe
Herm. Heine
Philita Rajah, Gouverneur von Sues
Walter Steg
Der Obersteher der Wäsmen
C. Schödlitz
Ein Indianer-Hauptling
N. Schönborff
Palanda, ein malayisches Mädchen
Ede Seidel

1.) Wächter der Pacificbahn
2.) Telegraphbedienter
3.) Anführer einer Lademei
in San Francisco
4.) Kuffermann
5.) Kuffermann
6.) Georg Jung
7.) Seemann
8.) Ferd. Amberg
9.) Matrosen
10.) Indianer
11.) Indianer
12.) Indianer
13.) Indianer
14.) Indianer
15.) Indianer

Diener des Crenatio-Clubs, Indianer, Kommandant, Volk des Rajah.
Nach dem 7. u. 10. Bild längere Pausen.

Mittwoch den 10. December 1902.
Hans Heiling.

Neues Theater.

Direktion: E. M. Mauthner.
Dienstag den 9. Decbr. 1902.
Lehtes Gastspiel
Thea von Gordon.
Dame von Maxim.
Mittwoch: Platz den Frauen.

Stadt-Theater Leipzig.

Dienstag den 9. December 1902.
Neues Theater.
Samson und Dalila.
Altes Theater.
Die Gerechtigkeit.

Walhalla-Theater.

Direktion: Richard Hubert.
Ansericines
Biersen - Programm!
Carl Reinsch.
Carl u. Camillo Schwarz.
Georg Rösser
und die übrigen Gastnummern.

Apollo-Theater.

Direktion: Gustav Poller,
am Weberplatz, nächste Nähe des Hauptbahnhofs.
S ? X ? E!
Abendlied fürmischer Erfolge!
Aufführung u. alle übrige Arbeiten regelmäßig gemeinschaftlich in Tages- oder Abendlied.
G. Lincke, Dirigent (Vorgänger) 1, 11.

Neue Sing-Akademie.

Leitung: Musikdirektor W. Wurschmidt.
Dienstag den 9. December, Abends 7 1/2 Uhr
in den „Kaisersälen“
Ein Weihnachts-Mysterium
nach Worten der Bibel und Spielen des Volkes von Philipp Wolfram, A.-O. Professor in Halle/Saale.
Mitwirkende: Fräulein Elise Hold, Concertsängerin aus Halle, Herr Oskar Vogt, Concertsänger aus Leipzig, Orchester: Die Kapelle des Füsilier-Regts. Nr. 36.
Karten zu 3, 2, 1, 50 und 1 Mk. Texte zu 30 Pfg. in der Hofmusikalienhandl. von Heinrich Hothan, Gr. Steinstr. 14. Dasselbe Karten für zukünftige Mitglieder. — Karten für Studierende beim Kastellan der Universität.

Bruno Heydrich's Konservatorium für Musik und Theater.

spec. Hochschule für Gesang.
Ausbildung vom Beginn bis zur künstlerischen Reife.
Anmeldungen täglich in den Sprechstunden von 12-1 Uhr und 3-4 Uhr
Morienstraße 21, 1.

Wohlthätigkeits-Vorstellung.

Zu Gunsten einer Weihnachtsbescherung der Knaben- u. Mädchenkorte zu Halle a. S.
am Donnerstag den 11. Dec. im großen Saale der „Kaisersäle“
seine übliche Jahres-Vorstellung. Zur Aufführung gelangt:
„Die Lieder des Musikanten“.
Vollständig in 5 Akten von Knecht, Schmitt.
Eintrittskarten an der Abendkasse, heute im Vorausverkauf bei Herrn Heuber, i. Ra. C. R. 9. König, Cigaretten-Geschäft, Schmeintze 28, und bei Herrn Hermann Scholle, Restaurant Gießeler, Nikolaistraße 11.
Anfang 8 Uhr.
Bachschützstraße 11.

Theatralischer Verein „Thalia“.

— Gegründet 1881. —
Kaufmännischer Verein.
Montag den 8. December Abends:
Concert

in der „Thalia-Festhalle“, ausgeführt von der Kapelle des 36. Infanterie-Regiments General-Adjutant Graf Vilmannshausen Nr. 36, unter freundl. Mitwirkung von Prof. Margarethe Knäuper.
Der Vorstand.

K. Hackemesser's Gasthaus.

Große Steinstraße 41.
Dienstag
Schlachtfest.
mit frischem Fleisch, Abends div. frische Würst und Suppe.
D. O.

Café Roland.

Englisch Concert
„d' Sievringer“.
Original Wiener Schrammeln.
Anfang 7 Uhr Abends.

Kaiser-Kaffee.

Gr. Ulrichstraße 27.
Täglich Concert,
ausgeführt von der
Skandinavischen Baner-Kapelle.

Hen! Hen!

Böhmische Bierhalle,
Balthasarstraße 6.
Täglich
Gr. Damen-Buren-Concert.
Großer Betrieb. G. Helbig.

Rosche's Restaurant.

Dienstag den 9. d. Mts.
Grosses
Schlachtfest.
mit frischem Fleisch.
D. O.

Consulado de Chile para la Provincia de Sajonia.

Después que Su Majestad el Emperador en nombre del Imperio Alemán se ha acordado y decretado el exequatú del Consulado de la Republica de Chile para la Provincia de Sajonia, hago publico por la presente, que la oficina del consulado está en Halle a. S., Drossmerstr. 6 p. que las horas de oficina están fijadas de 10-1 h. Halle a. S., 6 de Diciembre de 1902.
Teléfono No. 2628. Hermann Steinke, Consal.

Amtlige Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.
Die Anweisung der Weihnachts-Marktrände findet Sonnabend den 13. December, von Morgens 8 Uhr ab auf dem Marktplatz statt. Es wird mit den Juden- und Spielmannsbänden begonnen; die Tanten-, Wurz- und Stiphändler erhalten ihre Stände von 2 Uhr Nachmittags ab.
Stände von über 7 m Frontlänge können überhaupt nicht vergeben werden.
Die zur Theilnahme an der Verlosung erforderlichen Anzeile werden in der Holzgießerie im Rathaus am Kopplatz wie folgt ausgeben:
Am Freitag den 12. December, Vormittags von 8-1 Uhr an bittenden Gewerbetreibenden, welche mit Zettel, Zettel und Willmanns, Zettel und Aufmerksamkeiten handeln wollen, an denselben Tage von Nachmittags 3-6 Uhr an die übrigen Gewerbetreibenden.
Die Gewerbetreibenden, Gewerbetreibende oder Verleiherungen über die erfolgte Anweisung zum Scheitern Gewerbetreibende nicht mitzuteilen.
Bei Ausgabe der Anzeile findet gleichzeitig die Verlosung statt und werden die Gewerbetreibenden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß an Perlonen, welche einem gemeinschaftlichen Handgange angehören, nur Platz für eine Verkaufsstube vergeben wird.
Am Sonnabend den 13. December können Ständeabweise nicht mehr verloscht werden. Es wird darauf hingewiesen, daß auf Grund der Markt-Ordnung nur solche Perlonen, welche in der Stadt Halle wohnen, Verkaufsstände zum Weihnachtsmarkt übernehmen werden dürfen und die Aufstellung der Stände mit Anbruch des 14. December beendet sein muß.
Die Stände müssen vollkommen frei und sicher hergestellt werden und gegenüber der Fährstraße gegen Brand und Schmutz keinen Schutz und Schutz gegen die Fährstraße zulassen. Die Aufstellung der Stände muß spätestens am Freitag den 12. December, Vormittags von 8-1 Uhr an bittenden Gewerbetreibenden, welche mit Zettel, Zettel und Willmanns, Zettel und Aufmerksamkeiten handeln wollen, an denselben Tage von Nachmittags 3-6 Uhr an die übrigen Gewerbetreibenden.
Während des Markterfches ab den Sonntagen, den 14. und 21. December, sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung genau zu beachten, insbesondere hat jeder Handel von 9 1/2 bis 11 1/2 Uhr Vormittags und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags zu unterbleiben.
Halle a. S., den 8. December 1902. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Vorchrift des § 39 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Der Handel mit Zotten und chemischen Präparaten, welche zu Gelbfieber dienen; der Kleinhandel mit Bier und die gewerbetreibende Aufzucht von Vieh;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von Immobilienverträgen, Taxellen und Verträgen;
das Geschäft eines Auctionators.
Zu dem Zweck der Verlosung sind die Bestimmungen des § 148 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach Perlonen, welche die nachstehenden Gewerbe betreiben wollen, ihre bei der Gründung des Gewerbetreibenden der Polizeiverwaltung anzeigen haben, wird hierdurch mit dem Vermerk in Erinnerung gebracht, daß zum Zwecke der Verlosung auf Grund des § 148 a. a. D. unterliegen. Die betreffenden Gewerbe sind:
die gewerbetreibende Verfertigung von Taus, Zaus- und Schweißmännern;
der Handel mit Gebrauchsgütern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche;
der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergl.;
der Handel mit Zotten von Catenern und Wäpfelungen, oder mit Bezug- und Aufhängen auf solche Zotte;
die gewerbetreibende Verfertigung fremder Nachahmungen und bei der Verfertigung nachzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abtragung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge;
die gewerbetreibende Verfertigung der Bucherfertigung (Siebdruck), des Viehhandels und des Handels mit landlichen Grundstücken;
die gewerbetreibende Vermietung von